

### **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

# Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

# Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

### Anlage 1.

# Abschrift.

# Unwerbungsftelle Baltenland.

(Berbestelle bes Generalbevollmächtigten bes Deutschen Reichs für die baltischen Lande).

#### Rentrale:

Berlin 23 35, Am Karlsbad 29 I.

Bernfprecher: Umt Rollendorf Rr. 3882.

Berlin 28 35, Datum bes Pofffemvels.

Bum Schutze der beutschen Beimat und des Baltenlandes vor den vordringenden russischen Bolidemistentruppen werden Freiwilligenverbande in Deutschland gebildet.

Es können sowohl bereits entlassene Mannschaften wie noch bei den Fahnen befindliche Mannschaften, von den Jahrgängen 1898 bis 1899 aber nur solche, die bereits zwei Jahre gedient haben, angeworben werden.

### Bebingungen:

- 1. Der Angeworbene übernimmt die Verpflichtung für ein Verbleiben im heer mit einmonatiger Kündigungsfrift bei 14tägiger Probedienstzeit.
- 2. Gebührniffe:
  - a) Offiziere und Beamte erhalten mobile Gebührniffe, täglich 5 M. Zulage aus Reichsmitteln sowie freie Unterkunft und mobile Verpftegung.
  - b) Unteroffiziere und Mannschaften erhalten mobile Löhnung nach den Dienstgraden, mindestens 30 M. monatlich, und mobile Verpstegung, ferner eine tägliche Zulage von 5 MM aus Neichsmitteln, außerdem eine Treuprämie (monatlich nachträglich), für den ersten Monat 30 M., für jeden weiteren Monat steigend um 5 M. bis zum höchstigte von 50 M.

Daneben bleibt ber jedem Soldaten bei endgültiger Entlassung zustehende Anspruch auf 50 M. Entlassungsgeld, 15 M. Marschgeld und 1 Entlassungsanzug bestehen, insoweit ihm diese Abfindung nicht bereits bei einer früheren Entlassung zuteil geworden ift.

- c) Außerdem erhalten Offiziere und Beamte ebenso wie Unteroffiziere und Mannschaften, sobald sie die deutsche Neichsgrenze überschreiten, noch eine Kampfzulage von 4 M. täglich aus baltischen Landesmitteln, zahlbar monatlich nachträglich.
- 3. Nach breimonatiger Dienstzeit hat jeder Freiwillige Anspruch auf einen 14tägigen Urlaub.
- 4. Mit der Verpflichtung zum freiwilligen Verbleiben im heere gelten die Angeworbenen als vorübergehend zum aktiven Militardienst herangezogen im Sinne der Militarversorgungsgesetze.
- 5. Ansprüche auf Familienunterstügung und Aufwandsentschädigung laufen weiter und werden neu begründet. Die freiwillige Dienstzeit rechnet für Invaliden- und Altersversicherung wie Dienst im aktiven Beere.